Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6177**

14. Wahlperiode 30. 05. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/5314 –

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5928 –

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

3. zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/3774 –

Landwirtschaftliche Sozialversicherung zukunftsorientiert gestalten

A. Problem

Die derzeitigen Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und dem Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht mehr gerecht. Der hohe Anteil von Bundesmitteln erfordert stärkere Einflussmöglichkeiten des Bundes, insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte.

B. Lösung

Zu dem Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/5314 und 14/5928

Die Gesetzentwürfe sehen u. a. vor, die Anzahl der derzeitigen 17 Verwaltungsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2003 auf neun V erwaltungsgemeinschaften zu reduzieren. Bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sollen Querschnittsaufgaben für die Alterssicherung der Landwirte gebündelt werden. Die drei Bundesverbände sollen Befugnisse zur wirksameren Koordinierung der Verwaltungsarbeit der Versicherungsträger erhalten. Durch weitere Maßnahmen wird ein wirtschaftliches V erwaltungshandeln der Versicherungsträger sichergestellt.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/3774

In dem Antrag wird u. a. die Rücknahme der vor genommenen Kürzungen der Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Höhe von 1 15 Mio. DM sowie zur Krankenversicherung der Landwirte in Höhe von 250 Mio. DM verlangt. Ebenso wird die Schaffung zukunftsfähiger, selbständiger Sozialversicherungsträger gefordert, um so einen W ettbewerb zwischen den T rägern um die geringsten Kosten und die erforderliche Beratung der Landwirte vor Ort zu gewährleisten. Auch die eigenständige Versicherung für den Gartenbau soll erhalten bleiben.

Annahme des Gesetzentwurfs auf den Drucksachen 14/5314 und 14/5928 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F .D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS

Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/3774 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F .D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung oder V erfolgung von anderen Konzepten.

D. Kosten

Zu dem Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/5314 und 14/5928

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die im Gesetzentwurf vor gesehenen Rationalisierungsmaßnahmen werden zu folgenden Einsparungen führen:

Finanzielle Auswirkungen (in Mio. DM)

Jahr	2001	2002	2003	2004
Insgesamt	23	68	101	116
Bund	23	55	52	56
Länder	0	0	0	1
SV-Träger	0	13	49	59

Der entstehende V ollzugsaufwand für die öf fentliche Hand ist nicht quantifizierba .

E. Sonstige Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes ermöglichen Beitragsstabilisierungen/-senkungen in der Krankenversicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Auswirkungen auf die Einzelpreise ergeben sich insoweit, als der Unfall- und Krankenversicherungsschutz für diese Beitragszahler billiger wird. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu dem Antrag auf Drucksache 14/3774

Die Antragsteller haben auf eine Kostenschätzung verzichtet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 14/5314 und 14/5928 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. den Antrag – Drucksache 14/3774 – abzulehnen.

Berlin, den 30. Mai 2001

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Peter Dreßen**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) – Drucksachen 14/5314 und 14/5928 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (**1**. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 119 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 119a Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003“.

   b) Die Angabe zu § 197 wird wie folgt gefasst:

      „§ 197 Übermittlungspflicht weiterer Behörden a die T räger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

Beschlüsse des 11.. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. § 44 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Diese Beträge werden zum 1. Juli jeden Jahr es entsprechend dem Faktor angepasst, der für die Anpassung der vom Jahr esarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen maßgebend ist.“

   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

      „(6) Die Bundesr egierung setzt mit Zustimmung des Bundesrates die neuen Mindest- und Höchstbeträge nach Absatz 2 und den Anpassungsfaktor nach Absatz 4 in der Rechtsver ordnung über die Bestimmung des für die Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden aktuellen Rentenwertes fest.“

1b. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Sterbegeld und Erstattung von Überführungskosten

(1) W itwen, W itwer, Kinder, Stiefkinder, Pflege kinder, Enkel, Geschwister, früher e Ehegatten und Verwandte der aufsteigenden Linie der Versicherten

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	erhalten Sterbegeld in Höhe eines Siebtels der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.
	(2) Kosten der Überführung an den Ort der Bestattung werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung der Versicherten eingetreten ist und die Versicherten sich dort aus Gründen aufgehalten haben, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen.
	(3) Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen Berechtigten gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.
	(4) Ist ein Anspruchsberechtigter nach Absatz 1 nicht vorhanden, werden die Bestattungskosten bis zur Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 an denjenigen gezahlt, der diese Kosten trägt.“
2. § 119 erhält folgende Fassung:	2. unverändert
„§ 119 Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung	
(1) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften.	
(2) Die Landesregierungen mehrerer Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ihren Sitz haben, können durch gleichlautende Rechtsverordnungen landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigen. Das Nähere regeln diese Länder in den Rechtsverordnungen nach Anhörung der beteiligten Berufsgenossenschaften. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für die Vereinigung von bundes- und landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; an die Stelle der Landesregierung tritt für die bundesunmittelbaren Berufsgenossenschaften das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.	
(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe c Absatz 3 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1063) aufgeführte Maßgabe ist nicht mehr anzuwenden.“	
3. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:	3. Nach § 119 wird folgender § 119a eingefügt:
„§ 119a Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003	„§ 119a Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften bis zum 1. Januar 2003
(1) Sofern die nachfolgend in den Nummern 1 bis 5 genannten Vereinigungen landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften nicht bereits vor dem 1. Januar 2003 aufgrund von Beschlüssen der Vertreterversammlungen nach § 118 mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde wirksam geworden sind, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2003 durch Rechtsverordnungen jeweils zu	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vereinigt 1. die Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben, 3. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen, die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, 4. die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland, 5. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin und die Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft. Die Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgen durch Rechtsverordnungen der jeweiligen Landesregierung, die Vereinigungen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 durch gleichlautende Rechtsverordnungen der Landesregierungen und die Vereinigung nach Satz 1 Nummer 5 durch gleichlautende Rechtsverordnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Landesregierung von Sachsen. Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen geregelt. Die durch die Vereinigungen entstehenden Berufsgenossenschaften treten in die Rechte und Pflichten der bisherigen Berufsgenossenschaften ein.	
(2) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der in Absatz 1 genannten, neu gebildeten Berufsgenossenschaften nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die in den Satzungen der aufgelösten Berufsgenossenschaften bestimmt worden ist; § 43 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches ist nicht anzuwenden. Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der aufgelösten Berufsgenossenschaften und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der aus ihnen gebildeten Berufsgenossenschaft. Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der neu gebildeten Berufsgenossenschaft werden mit der Mehrheit der nach der Größe der aufgelösten Berufsgenossenschaften gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in der Satzung bestimmt. Satz 3 gilt für Beschlüsse in den Selbstverwaltungsorganen der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.	(2) unverändert
(3) Die an einer Vereinigung nach § 118 oder nach Absatz 1 beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen, die in	(3) Die an einer Vereinigung nach § 118 oder nach Absatz 1 beteiligten Berufsgenossenschaften haben rechtzeitig vor dem Wirksamwerden der Vereinigung eine neue Dienstordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der dienstordnungsmäßig Angestellten aufzustellen,

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet. Im Fall der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.“	die in Ergänzung der bestehenden Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang gewährleistet; **dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen**. Im Fall der Vereinigung nach § 118 ist die neue Dienstordnung zusammen mit den in § 118 Abs. 1 Satz 3 genannten Unterlagen der nach der Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
	(4) Nach einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften kann die Satzung für eine Übergangszeit von höchstens drei Jahren, bei einer Vereinigung über Landesgrenzen hinweg von höchstens fünf Jahren unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für die Beiträge oder unterschiedliche Beiträge und getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Versicherungsträger vorsehen.“
	3a. In § 123 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 140 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehende können betreiben 1. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Haftpflichtversicherungsanstalt der Braunschweigischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, 2. die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit den bis zur Errichtung dieser Berufsgenossenschaft bestehenden Zuständigkeiten der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen, 3. die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“	4. unverändert
	4a. In § 193 Abs. 8 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „und die Art und Weise ihrer Übermittlung“ eingefügt.
	4b. § 197 wird wie folgt geändert: **a) In der Überschrift werden die Wörter „der Gemeinden und Finanzbehörden“ durch die Wörter „weiterer Behörden an die Träger der landwirtschaftlichen Sozilversicherung“ ersetzt.** **b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:** **„(2) Die Finanzbehörden übermitteln in einem automatisierten Verfahren jährlich dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) die maschinell vorhandenen Feststellungen zu** **1. der nutzungsartbezogenen Vergleichszahl einschließlich Einzelflächen mit Flurstückkennzeichen,**

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	2. den Vergleichswerten sonstiger Nutzung, **3. den Zu- und Abschlägen an den Vergleichswerten,** **4. dem Bestand an Vieheinheiten,** **5. den Einzelertragswerten für Nebenbetriebe,** **6. dem Ersatzwirtschaftswert oder zu den bei dessen Ermittlung anfallenden Berechnungsgrundlagen sowie** **7. den Ertragswerten für Abbauland und Geringstland** **zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zweck de Beitragserhebung erforderlich ist. Diese Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht und de Beitragserhebung nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.** **(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren der automatisierten Datenübermittlung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist ausgeschlossen.** **(4) Die Flurbereinigungsverwaltung und die Vermessungsämter übermitteln dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen (Kopfstelle) durch ein automatisiertes Abrufverfahren die bei ihnen maschinell vorhandenen Feststellungen im Sinne von Absatz 2 zur Weiterleitung an die zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Alterskassen, soweit dies zur Feststellung der Versicherungspflicht und zu Zweck der Beitragserhebung erforderlich ist. Diese Stellen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Feststellung der Versicherungspflicht und der Beitragserhebung nutzen. Sin übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 2 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Satz 1 bis 3 gelten auch für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sowie sonstige nach Landesrecht zuständige Stellen, soweit diese Aufgaben wahrnehmen, die denen der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung entsprechen.“**

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. Die Anlage 2 zu § 114 wird wie folgt gefasst:

   „Anlage 2

   (zu § 114)

   Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

   1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
   2. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen
   3. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen
   4. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
   5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern
   6. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz und Schwaben
   7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg
   8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin
   9. Gartenbau-Berufsgenossenschaft“

5. unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

In § 58 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Er bestimmt insbesondere Organisation und Sitz des Rechenzentrums; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiterbetrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

entfällt

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift im Dritten Kapitel, Erster Abschnitt, Vierter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst: „Vierter Unterabschnitt. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Zusammenarbeit“. b) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst: „§ 58 Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen“. c) Nach der Angabe zu § 58 werden folgende Angaben eingefügt: „§ 58a Zusammenarbeit, Auskünfte § 58b Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger“. d) Nach der Angabe zu § 61 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 61a Überprüfung von Beitragszuschüssen“. e) Nach der Angabe zu § 107a wird folgende Angabe eingefügt: „§ 107b Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden“.	1. unverändert
	1a. In § 6 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach *den Wörtern „Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“* die Wörter „vorbehaltlich von § 58 Nr. 2“ eingefügt.	2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach **dem Wort „gelten“** die Wörter „vorbehaltlich von § 58 Nr. 2“ eingefügt.
	2a. In § 13 Abs. 1 wird in Satz 1 Nr. 1 die Angabe „Abs. 1“ und in Satz 2 die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
	2b. In § 21 Abs. 6 Satz 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
	2c. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
	2d. In § 27a Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.
3. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen des Einkommens sind vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Einkommensteuerbescheide, die dem Zuschuss zum Beitrag zugrunde gelegte Einkommensteuerbescheide ändern, werden mit Wirkung für die Vergangenheit berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis *zur fristgemäßen Vorlage* des ersten Einkommensteuerbescheides.“	3. § 32 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen. Änderungen des Einkommens sind vom Beginn des dritten Kalendermonats nach Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides zu berücksichtigen. Einkommensteuerbescheide, die dem Zuschuss zum Beitrag zugrunde gelegte Einkommensteuerbescheide ändern, werden mit Wirkung für die Vergangenheit berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach §4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis **zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach Ausfertigung** des ersten Einkommensteuerbescheides.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
4. § 34 wird wie folgt geändert: a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „In den Fällen des § 32 Abs. 4 Satz 3 ist der Verwaltungsakt von dem Zeitpunkt an aufzuheben, von dem an er auf dem geänderten Einkommensteuerbescheid beruht hat.“ b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Wird der Einkommensteuerbescheid nicht innerhalb der in § 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Frist vorgelegt, entzieht die landwirtschaftliche Alterskasse den Beitragszuschuss vom Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die landwirtschaftliche Alterskasse von dem Vorliegen eines neuen Einkommensteuerbescheides Kenntnis erlangt, frühestens nach Ablauf der in § 32 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist. Eines vorherigen Hinweises auf den bevorstehenden Ablauf der Frist und einer Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf es vor Entziehung des Beitragszuschusses nach Satz 1 nicht. Wird die Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgeholt, ist der Beitragszuschuss rückwirkend zu leisten.“	4. unverändert
	4a. In § 35 Abs. 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.
5. In § 44 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „kann in Richtlinien bestimmen“ durch die Wörter „bestimmt in Richtlinien“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nimmt die Auszahlung und Anpassung von Renten im Namen seiner Mitglieder vor; das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geregelt. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Post AG vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.“	6. unverändert
7. In § 46 werden die Wörter „die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ und die Wörter „Gebrauch machen“ durch die Wörter „Gebrauch macht“ ersetzt.	7. In § 46 werden **die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“,** die Wörter „die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ und die Wörter „Gebrauch machen“ durch die Wörter „Gebrauch macht“ ersetzt.“
8. In § 49 wird nach dem Wort „zuständig“ folgender Nebensatz angefügt: „, soweit nicht die Erfüllung dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen übertragen ist“.	8. unverändert
9. Vor § 53 wird die Überschrift wie folgt gefasst:	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
„Vierter Unterabschnitt. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Zusammenarbeit“	
10. § 54 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In § 54 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§§ 67 bis 69, § 70 Abs. 1 und § 71d“ ersetzt.	
b) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.	
11. § 55 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.	
b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „gelten die“ die Angabe „§ 31 Abs. 1 bis 3,“ eingefügt.	
c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehören den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit beratender Stimme an.“	
12. § 58 wird wie folgt gefasst:	12. § 58 wird wie folgt gefasst:
„§ 58 Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen	„§ 58 Unmittelbare Aufgabenerfüllung für die Alterskassen
Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:	Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat im Namen seiner Mitglieder folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Einziehung der Beiträge der Versicherten,	1. unverändert
2. Betreiben einer gemeinsamen Einrichtung, um die Verteilung von Versicherten, deren Anspruch auf Leistungen zur Rehabilitation von den Mitgliedern festgestellt ist, auf die Rehabilitationseinrichtungen zu koordinieren,	2. unverändert
3. Bearbeitung und Erbringung von Leistungen mit Auslandsberührung,	3. unverändert
4. Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 *FGG*,	4. Bearbeitung des Versorgungsausgleichs, einschließlich des Auskunftsverfahrens nach § 53b Abs. 2 **des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit**,
5. Abschluss von Verträgen für die Mitglieder mit anderen Trägern der Sozialversicherung und Leistungserbringern, soweit dies einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung dient.“	5. unverändert
13. Nach § 58 werden folgende §§ 58a und 58b eingefügt:	13. Nach § 58 werden folgende §§ 58a und 58b eingefügt:
„§ 58a Zusammenarbeit, Auskünfte	„§ 58a Zusammenarbeit, Auskünfte
Die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eng zusammen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.	unverändert

Entwurf

§ 58b
Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Weitere Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind der Bundeverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Die Spitzenverbände haben die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Beschlüsse der Vertreterversammlungen werden mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen getroffen; für die Gewichtung wird ein angemessener Maßstab in den Satzungen bestimmt.

(2) Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterstützen ihre Mitglieder

1. durch das Bereitstellen einer Einrichtung zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Mitglieder,
2. bei der Beurteilung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Mitglieder, um ungerechtfertigte Unterschiede in der Rechtsanwendung zu vermeiden und
3. durch *den Erlass von Musterrichtlinien* für
   a) eine wirtschaftliche Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation,
   b) einen kostengünstigen Personaleinsatz (Personalbedarfsbemessung),
   c) die Planung und Durchführung größerer Investitionsvorhaben und
   d) die Aufstellung von Kriterien für Qualitätsvergleiche zwischen den Mitgliedern.

(3) Ferner unterstützen die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere

1. vertreten sie ihre Mitglieder gegenüber Bundesinstitutionen, europäischen und internationalen Institutionen, anderen Trägern der Sozialversicherung und deren Verbänden, nationalen und internationalen Behörden, obersten Bundesgerichten sowie dem Europäischen Gerichtshof,
2. unterstützen sie die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung,
3. erstellen sie Statistiken zu Verbandszwecken und werten diese aus,
4. beraten und unterrichten sie die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit, auch durch Zeitschriften,
5. entscheiden sie Zuständigkeitskonflikte zwische den Mitgliedern,
6. führen sie Arbeitstagungen durch,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 58b
Aufgaben der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger

(1) unverändert

(2) Die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unterstützen ihre Mitglieder

1. unverändert
2. unverändert
3. durch **das Aufstellen von gemeinsamen und einheitlichen Grundsätzen** für
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) unverändert
   d) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

7. führen sie Forschungsvorhaben durch oder vergeben diese,
8. schließen sie Teilungsabkommen und setzen Erstattungs- und Ersatzansprüche der Mitglieder gegen Dritte (§§ 115 bis 119 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) durch,
9. schließen sie Verträge für die Mitglieder mit den Tarifpartnern,
10. organisieren sie die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigen, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen.

(4) Die Spitzenverbände entwickeln für ihre Mitglieder Verfahren und Programme für die automatisierte Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung stellen sie eine einheitliche Gliederung und Durchführung der Geschäftsprozesse der Mitglieder sicher.

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen. Er bestimmt insbesondere Organisation und Sitz des Rechenzentrums; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiterbetrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft."

14. In § 59 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „kann" durch das Wort „wird" ersetzt und das Wort „werden" gestrichen.

15. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a
Überprüfung von Beitragszuschüssen

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind befugt, Personen, die einen Beitragszuschuss erhalten, auch regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und wann ein Einkommensteuerbescheid ausgefertigt wurde, der ihren nach § 32 Abs. 4 Satz 1 vorzulegen ist. Sie übermitteln hierzu in einem automatisierten Verfahren über den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

(5) Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterhalten die landwirtschaftlichen Alterskassen, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die landwirtschaftlichen Krankenkassen ein gemeinsames Rechenzentrum. Das Rechenzentrum verwaltet der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen; **hierbei wirken in den Selbstverwaltungsorganen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer aus den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit**. Er bestimmt insbesondere Organisation und Sitz des Rechenzentrums; soweit dies wirtschaftlich ist, können bestehende Datenverarbeitungsanlagen weiterbetrieben werden. Die Kosten des Rechenzentrums werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme anteilig von den einzelnen Versicherungsträgern und den Spitzenverbänden getragen. Die Verteilung der Kosten bestimmt der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft."

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

(Kopfstelle) an zentrale Vermittlungsstellen der Finanzbehörden Angaben zu

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Tag der Geburt,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Steuernummer,
7. zuständiges Finanzamt

des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie

8. Mitgliedsnummer des Empfängers eines Beitragszuschusses und
9. Ausfertigungsdatum des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides des Empfängers eines Beitragszuschusses und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten.

Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Kopfstelle zur Weiterleitung an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse zurück. Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Sind übermittelte Daten für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Wird ein Verfahren nach Absatz 1 durchgeführt, ist der Empfänger eines Beitragszuschusses bei jeder Bewilligung darauf hinzuweisen.“

16. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62
Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Für die Führung und den Inhalt der Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass in die Stammsatzdatei alle Personen und Unternehmen aufzunehmen sind, die von einer landwirtschaftlichen Alterskasse, einer landwirtschaftlichen Krankenkasse oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Mitgliedsnummer erhalten haben.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

16. unverändert

16a. In § 65 werden die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
17. § 70 wird wie folgt geändert:	17. § 70 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 werden die Wörter „die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse“ durch die Wörter „den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 der Beitragszahlungsverordnung gelten entsprechend.“	**„Für den Tag der Zahlung, die zulässigen Zahlungsmittel und die Reihenfolge der Tilgung gelten die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Bestimmungen entsprechend.“**
cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ durch die Wörter „des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskasse“ ersetzt.	cc) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen Alterskasse“ durch die Wörter „des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskasse**n**“ ersetzt.
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die landwirtschaftliche Alterskasse“ durch „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.	b) unverändert
18. § 79 wird wie folgt gefasst:	18. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die landwirtschaftlichen Alterskassen“ durch die Wörter „Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sowie die landwirtschaftlichen Alterskassen“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen stellt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen, der sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse und der Bundesmittel nach § 78 sowie seiner Ausgaben die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen sicher.“	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	
19. § 84 wird wie folgt geändert:	19. § 84 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	a) unverändert
„(1a) Personen, deren Versicherungspflicht al Folge einer Änderung der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5) wegen einer Vereinigung von landwirtschaftlichen Alterskassen endet, bleiben versicherungspflichtig solange das Unternehmen der Landwirtschaft die bisherige Mindestgröße nicht unterschreitet.“	
b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbs*unfähigkeit*“ durch das Wort „Erwerbs*minderung*“ ersetzt.	b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbs**minderung**“ durch das Wort „Erwerbs**unfähigkeit**“ ersetzt.
c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2003“ gestrichen.	c) unverändert
20. Nach § 107a wird folgender § 107b eingefügt:	20. Nach § 107a wird folgender § 107b eingefügt:
„§ 107b Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden	„§ 107b Ausfertigung von Einkommensteuerbescheiden
§ 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 5 in der ab dem *1. Juli* 2001 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid nach dem *30. Juni* 2001 ausgefertigt ist.“	§ 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 5 in der ab dem **1. August** 2001 geltenden Fassung sind anzuwenden, wenn der Einkommensteuerbescheid nach dem **31. Juli** 2001 ausgefertigt ist.“

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

21. In § 119a wird folgender Satz angefügt:

„Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ist im Jahr 2002 um 10 Millionen Euro und im Jahr 2003 um 15 Millionen Euro zu verringern.“

21. unverändert

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa) Satz 2 bis 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1055) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden. Die landwirtschaftliche Krankenversicherung für den Teil Berlins, für den das Grundgesetz schon vor dem Beitritt gegolten hat, wird von der landwirtschaftlichen Krankenkasse durchgeführt, die bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin errichtet ist; die Zuständigkeit der bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Land Berlin bleibt hiervon unberührt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zusammenarbeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sowie der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen und der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung) sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und bei der Betreuung und Beratung der Versicherten eng zusammenzuarbeiten, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung dient und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Werden hierzu gemeinsame Einrichtungen geschaffen oder unterhalten oder werden in sonstiger Weise Mittel und Kräfte eines Trägers oder Spitzenverbandes für die Erfüllung von Aufgaben anderer Träger oder Spitzenverbände eingesetzt, ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Aufsichtsbehörden durch geeignete Verfahren eine sachgerechte Kostenaufteilung sicherzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 4

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (8252-3)

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „errichten" folgender Halbsatz angefügt: „; Verwaltungsstellen können auch in Form mobiler Dienste betrieben werden".	
bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „wahrzunehmen" folgender Halbsatz angefügt: „; Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden".	
d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „übertragen" der Klammerzusatz „(Versichertenälteste)" eingefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Im Einvernehmen mit den anderen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung oder den Spitzenverbänden der landwirtschaftlichen Sozialversicherung können den Versichertenältesten auch von diesen wahrzunehmende Aufgaben übertragen werden; in diesen Fällen ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden."	
3. § 34 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Alterskassen" folgender Halbsatz angefügt: „; er ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen".	
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch" die Wörter „und in §§ 58a und 58b des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte" eingefügt.	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für das Haushalts- und Rechnungswesen ist § 208 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend gilt."	
4. In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gehört den Selbstverwaltungsorganen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit beratender Stimme an."	4. unverändert
	4a. In § 40 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: **„§ 119a Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden."**
5. In § 53 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft" *und* die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit" ersetzt.	5. In § 53 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft"**,** die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten" durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit" **und die Wörter „Bundesminister der Finanzen" durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen"** ersetzt.

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 71c eingefügt:

   „§ 71d Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“.

2. In § 70 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „und die landwirtschaftlichen Alterskassen“ gestrichen.

3. Nach § 71c wird folgender § 71d eingefügt:

   „§ 71d
   Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

   Die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vor gelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder soweit be landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigten. Das Benehmen nach Satz 2 gilt als hergestellt, wenn das Bundesministerium innerhalb von einem Monat nach Zugang des Haushaltsplans keine Bedenken erhebt.“

4. In § 73 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

   „Bei den landwirtschaftlichen Alterskassen, den landwirtschaftlichen Krankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, es sei denn, die Ausgabe überschreitet bis zum 31. Dezember 2001 nicht den Betrag von 100 000 Deutsche Mark und ab 1. Januar 2002 den Betrag von 50 000 Euro.“

5. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) § 274 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der land-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 71c wird folgender § 71d eingefügt:

   „§ 71d
   Haushaltspläne der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

   Die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Alterskassen, der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erteilt. Der Haushaltsplan soll so rechtzeitig vom Vorstand aufgestellt werden, dass er bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der Aufsichtsbehörde vor gelegt werden kann. Diese kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze **innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage** versagen, soweit gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstoßen oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet wird oder soweit bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des aufsichtsführenden Landes und bei bundesunmittelbaren Versicherungsträgern die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind; die Besonderheiten der Versicherungsträger sind hierbei zu berücksichtigten. Das Benehmen nach Satz 2 gilt als hergestellt, wenn das Bundesministerium innerhalb von einem Monat nach Zugang des Haushaltsplans keine Bedenken erhebt.“

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

wirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie ihrer Verbände. Für diese Prüfung gelten ferner folgende Bestimmungen des § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

1. Absatz 1 Satz 3 über die Übertragung der Prüfung auf eine öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt,
2. Absatz 2 Satz 1 und 2 über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird,
3. Absatz 3 über den Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums für Gesundheit das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung tritt.“

6. Dem § 90 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörden treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Soweit dieser Erfahrungsaustausch Angelegenheiten der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betrifft, nehmen auch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft teil.“

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2001 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel *2* tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. unverändert

Artikel 5a

Änderung des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften

Artikel 48 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) Artikel **5a** tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. **Artikel 3 Nr. 2a und Nr. 19 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1a und 4a tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Artikel 3 Nr. 2d tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.** Artikel 1 Nr. 4 und 5 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Peter Dreßen

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 153. Sitzung am 16. Februar 2001 die Anträge auf Drucksachen 14/5314 und 14/3774 in 1. Lesung beraten und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nur Drucksache 14/3774) zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/5928 hat der Deutsche Bundestag auf der 167. Sitzung am 10. Mai 2001 in 1. Lesung behandelt und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung zugewiesen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 9. Mai 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/5314 und 14/5928 zu empfehlen. Auf der gleichen Sitzung fasste der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS den Beschluss, die Ablehnung des Antrags der CDU/CSU auf Drucksache 14/3774 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 90. Sitzung am 9. Mai 2001 bzw. 92. Sitzung am 16. Mai 2001 (Drucksache 14/5928) mit den Stimmen aller Fraktionen beschlossen, auf die Mitberatung der Vorlagen zu verzichten.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat auf seiner 67. Sitzung am 30. Mai 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 14/509, 14/511 und 14/512 zu empfehlen. Auf der gleichen Sitzung wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der F.D.P. und PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/3774 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat auf seiner 64. Sitzung am 16. Mai 2001 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/3774 zu empfehlen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat auf seiner 83. Sitzung am 7. März 2001 die Vorlagen erstmalig beraten. Die Fortsetzung der Beratung und der Abschluss erfolgte auf der 93. Sitzung am 30. Mai 2001. Als Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf zu empfehlen. Die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat sich der federführende Ausschuss zu Eigen gemacht. Ferner wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Mitglieder der antragstellenden Fraktion und der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/3774 zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

1. *Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/5314 und der Bundesregierung auf Drucksache 14/5928*

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anzahl der derzeitigen 17 Verwaltungsgemeinschaften bis zum 1. Januar 2003 auf neun Verwaltungsgemeinschaften zu reduzieren. Bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen sollen Querschnittsaufgaben für die Alterssicherung der Landwirte gebündelt werden. Die drei Bundesverbände sollen Befugnisse zur wirksameren Koordinierung der Verwaltungsarbeit der Versicherungsträger erhalten. Durch weitere Maßnahmen wird ein wirtschaftliches Verwaltungshandeln der Versicherungsträger sichergestellt.

2. *Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 14/3774*

In dem Antrag wird die Rücknahme der vorgenommen Kürzungen der Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Höhe von 115 Mio. DM sowie zur Krankenversicherung der Landwirte in Höhe von 250 Mio. DM verlangt. Ebenso wird die Schaffung zukunftsfähiger, selbständiger Sozialversicherungsträger gefordert, um so einen Wettbewerb zwischen den Trägern um die geringsten Kosten und die erforderliche Beratung der Landwirte vor Ort zu gewährleisten. Auch die eigenständige Versicherung für den Gartenbau soll erhalten bleiben.

III. Ausschussberatungen

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** betonten, dass mit der Reduzierung der Anzahl der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger auf insgesamt neun den Erfordernissen des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und dem Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen werde. Um eine größere Sparsam-

keit im Sinne der Versicherten und Steuerzahler zu realisieren, sei die Stärkung des Bundeseinflusses und die Stärkun des Einflusses der Spitzenverbände dringend erforderlich Die Tatsache, dass der Bund für die Defizitdeckung in de Alterssicherung der Landwirte rund 72 % aller Kosten, für die Finanzierung der Leistungsaufwendungen für Altenteiler in der Krankenversicherung rund 55 % der Gesamtausgaben und für die landwirtschaftliche Unfallversicherung rund 32 % der Bruttoumlagen trage, mache dies deutlich. Hervorzuheben sei, dass durch die Or ganisationsreform die „Vor-Ort-Betreuung" nicht aufgehoben sei. Auch in Zukunft werde ein Beratungsdienst die V ersicherten in der Region bedienen.

Auch die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bewerteten den Gesetzentwurf als Gebot der Sparsamkeit. Mit ihm würden Einsparpotenziale freigesetzt, die dringend benötigt würden.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** verwiesen auf die Notwendigkeit, die Organisationsstrukturen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Interesse der beitragszahlenden Landwirte neu zu gestalten. Erforderlich sei der Verzicht auf zentrale Einrichtungen, im notwendigen und vertretbaren Umfang müssten zukunftsfähige selbstständige Sozialversicherungsträger erhalten werden, damit es einen Wettbewerb zwischen den Trägern um die geringsten Kosten geben könne und die erforderliche Beratung der Landwirte vor Ort gewährleistet sei. Erforderlich sei des Weiteren, die vor genommenen Kürzungen der Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung in Höhe von 115 Mio. DM sowie zur Krankenversicherung der Landwirte in Höhe von 250 Mio. DM zurückzunehmen. Ebenso wie bei der Bundesknappschaft und der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung sei der Tatsache der wachsenden Schere zwischen Leistungsempfängern und Beitragszahlern Rechnung zu tragen und deshalb der alte Mittelansatz wieder herzustellen, zumal die Landwirtschaft von den allgemeinen Rentenkürzungen ebenfalls betroffen sei.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** unterstrichen ihre Zustimmung zu dem Entwurf. Das Ziel der Zusammenfassung von Verantwortung in einer reduzierten Zahl leistungsfähiger Kassen werde für richtig gehalten.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** hoben hervor, dass auch sie die Grundrichtung des Gesetzentwurfs für richtig hielten. Mehr Ef fizienz und Kostenbewusstsein seien not wendig. Allerdings lasse der Gesetzentwurf die notwendige Transparenz vermissen, wie die Einsparungen gestaltet werden sollen und wie ein ausgewogenes V erhältnis von Zentralisierung und Aufgabenbündelung erreicht werden könne.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen V orschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1a

Mit den Änderungen wird rechtsförmlich klar gestellt, dass die jährliche Anpassung des Pflegegeldes und des Pfleg geldrahmens in der gesetzlichen Unfallversicherung wie bisher im Rahmen der Rentenanpassungsverordnung vorgenommen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 1b

Absatz 1 stellt klar, welche Personen als Hinterbliebene der Versicherten in der gesetzlichen Unfallversicherung Anspruch auf das pauschalierte Sterbegeld und die Erstattung von Überführungskosten haben. Absatz 2 und 3 entsprechen dem geltenden Recht. Absatz 4 erstreckt den Anspruch auch auf dritte Personen (entfernte V erwandte, Freunde, Arbeitgeber etc.), die nicht Hinterbliebene im engeren Sinne sind, wenn sie die Bestattung und Überführung des Verstorbenen besorgen. Die vorrangige Leistungspflicht der Unfallversi cherung entlastet die Krankenkassen. Der Anspruch ist auf Erstattung der tatsächlichen Kosten beschränkt.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 119a Abs. 3)

Mit der Änderung wird sicher gestellt, dass für die DO-Angestellten möglichst gleichwertige sozialverträgliche Übergangsregelungen wie bei T arifangestellten geschaf fen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 119a Abs. 4)

Ein wesentliches Hindernis bei der V ereinigung von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bilden unter - schiedliche Berechnungsgrundlagen oder Beiträge. Eine angemessene Über gangszeit für die schrittweise Anpassung soll die Zusammenschlüsse erleichtern.

Zu Artikel 1 Nr. 3a

Anpassung der Bezeichnung auf Grund des Or ganisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Zu Artikel 1 Nr. 4a

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass in der Verordnung über die Anzeige von V ersicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung neben der bisherigen Übersendung von Formularen auch andere Arten der Anzeigeübermittlung insbesondere durch Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel vorgesehen werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 4b

Im Hinblick auf die Bedeutung des W irtschaftswerts in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (vgl. insbesondere § 1 Abs. 5 und 6, § 32 Abs. 6 ALG, § 40 KVLG 1989 und § 182 Abs. 4 SGB VII) wird eine Rechtsgrundlage für eine automatisierte Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten geschaf fen. Aus Gründen der W ahrung des Steuer - geheimnisses kann die Datenübermittlung zwischen Finanzbehörden und Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nicht durch ein Datenabrufverfahren erfolgen (vgl. Absatz 2 am Ende).

Damit die T räger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Daten über bewirtschaftete Flächen und den V iehbestand zeitnah, vollständig und den tatsächlichen V erhältnissen entsprechend erfassen können, werden auch die Flurbereinigungsverwaltung sowie die V ermessungsämter verpflichtet, die bei ihnen vorhandenen Daten zu übermit teln; dies gilt gleichermaßen für die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sowie für sonstige Landesinsti-

tutionen, die über die entsprechenden Daten verfügen. Die Datenübermittlung erfolgt durch das Datenabrufverfahren.

Mit der Neuregelung wird einem Anliegen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) entsprochen.

Zu Artikel 2

Im Hinblick darauf, dass der Zeitpunkt der Gesetzesverkündung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens voraussichtlich eng beieinander liegen werden, ist die Regelung entbehrlich.

Zu Artikel 3 Nr. 1a

Anpassung der Bezeichnung auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Zu Artikel 3 Nr. 2

Redaktionelle Berichtigung infolge des Inkrafttretens des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 Nr. 2a bis 2d

Redaktionelle Klarstellung, dass zur Beurteilung des Vorliegens von teilweiser und voller Erwerbsminderung die Regelungen des § 43 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung der Besonderheiten der Alterssicherung der Landwirte insgesamt (insbesondere einschließlich der Regelung in § 43 Abs. 3 SGB VI) Anwendung finden

Im Übrigen Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Die Änderung des § 27a trägt der Umstellung von Deutscher Mark in Euro Rechnung.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Infolge der Neufassung des § 32 Abs. 4 Satz 2 ALG durch den Entwurf muss auch Satz 4 der Regelung redaktionell angepasst werden.

Zu Artikel 3 Nr. 4a

Anpassung der Bezeichnung auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Zu Artikel 3 Nr. 7

Anpassung der Bezeichnung des Bundesministeriums auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Zu Artikel 3 Nr. 12

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58b Abs. 2 Nr. 3)

Wegen der besonderen Bedeutung der Vorgaben der Spitzenverbände im Bereich Organisation, Personal und Investition für ihre Mitglieder sollten diese nicht als Musterrichtlinien, die der Umsetzung bei jedem einzelnen Träger bedürfen, sondern als Grundsätze aufgestellt werden, die von den Mitgliedern einzuhalten sind.

Zu Artikel 3 Nr. 13 (§ 58b Abs. 5 Satz 2)

Die Änderung stellt sicher, dass bei der Verwaltung des Rechenzentrums der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch die Interessen der Arbeitnehmervertreter, die in den Selbstverwaltungsgremien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen nicht vertreten sind, berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3 Nr. 16a

Anpassung der Bezeichnung auf Grund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Zu Artikel 3 Nr. 17

Redaktionelle Anpassung an die für die Unfallversicherung geltende Vorschrift des § 23 Abs. 3 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung sowie Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 3 Nr. 19

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 3 Nr. 20

Folgeänderung wegen Inkrafttretens der Vorschrift zum 1. August 2001.

Zu Artikel 4 Nr. 4a

Auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Vereinigung von LSV-Trägern für eine Übergangszeit unterschiedliche Berechnungsgrundlagen oder unterschiedliche Beiträge für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Träger vorzusehen.

Zu Artikel 4 Nr. 5

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 5 Nr. 3

Ergänzung entsprechend § 70 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 5a

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 6

Folgeänderung zur Streichung des Artikels 2 sowie Regelung des Inkrafttretens neu eingefügter Vorschriften.

Berlin, den 30. Mai 2001

Peter Dreßen
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333